



Bundesministerium für Finanzen  
Abt III/5  
Hintere Zollamtstr 2b  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
BMF- 040407/ 0001-III/ 5/2009	WW-ST/Ges/Fü	Dr Günther Chaloupek	DW 2225	DW 2513		20.02.2009

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstegesetz - ZaDiG) erlassen wird sowie das Bankwesengesetz, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden und das Überweisungs-gesetz aufgehoben wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt, dass es durch die Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie im vorliegenden Entwurf des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) zu einigen Verbesserungen für Zahlungsdienstnutzer kommt, insbesondere die Regelungen betreffend Ausführungsfristen und Wertstellung werden ausdrücklich begrüßt. Auch die Einführung einer Haftungsobergrenze bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen bringt eine Verbesserung der aktuellen Situation. Des Weiteren wird begrüßt, dass es nun in Österreich für den gesamten Bereich der Zahlungsdienste eine außergerichtliche Beschwerde- und Streitbeilegungseinrichtung geben wird.

Nicht vergessen werden sollte aber, dass es in Österreich viele Menschen gibt, die von Zahlungsdiensten nur sehr eingeschränkt Gebrauch machen können, weil sie kein Girokonto haben und ihnen so von der Kreditwirtschaft der Zugang zu Basisfunktionen des Zahlungsverkehrs verweigert wird, was letztendlich nicht nur eine Kostenfrage ist, sondern für die Betroffenen zu einer existentiellen Frage wird, da ohne ein Girokonto insbesondere der Zugang zum Arbeitsmarkt de facto nicht möglich ist. Die BAK fordert daher, dass ein gesetzlicher Anspruch auf ein Girokonto auf Guthabensbasis geschaffen wird.

## II. Hauptstück Zahlungsinstitute

### 1. Abschnitt Konzession

#### § 5 Erfordernis der Konzession

**Abs 5:** Die Ausweitung der Kreditvergabe auf Nichtkreditinstitute wird von der BAK kritisch gesehen. Die Bestimmung, in der geregelt wird, unter welchen Bedingungen Zahlungsinstitute Kredite vergeben dürfen ist zum Teil unklar. Eine Kreditgewährung als Nebentätigkeit darf „ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorganges“ erfolgen. Laut den Begriffsbestimmungen in § 3 Z 5 ist unter einem Zahlungsvorgang eine Bereitstellung, ein Transfer oder eine Abhebung eines Geldbetrages unabhängig von einer etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtung im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger zu verstehen. Dass die Bestimmungen über den Verbraucherkredit anzuwenden sind, ist nur in den Erläuterungen zu lesen. Es sollte diesbezüglich im Gesetz selbst diese Klarstellung erfolgen. Des Weiteren ist die in den Erläuterungen zu findende Erklärung, dass bei revolving Krediten jedenfalls eine Rückzahlung nach 12 Monaten zu erfolgen hat, nicht vom Gesetzestext gedeckt. Dieser erlaubt nämlich nach seinem Wortlaut nach 12 Monaten eine Verlängerung der Laufzeit um weitere 12 Monate. Es sollte zum Schutz der Verbraucher vor Überschuldung insbesondere sichergestellt werden, dass nicht mit einem „Kreditkartenkredit“ ein anderer „Kreditkartenkredit“ rückgeführt wird.

Ein entsprechender Vorschlag dazu wurde vom deutschen Institut für Finanzdienstleistungen (IFF) veröffentlicht und könnte eine entsprechende Klarstellung auch in das österreichische ZaDiG aufgenommen werden. Eine richtlinienkonforme Regelung könnte das Problem durch eine Präzisierung lösen, die wie folgt gefasst werden sollte:

"... die Gewährung des Kredits unentgeltlich erfolgt oder der Kredit aus der mit der Kreditkarte erfolgten Bezahlung einer Schuld erwächst, die nicht ihrerseits aus einem Darlehen stammt, und innerhalb der nächsten 12 Monate in gleichen monatlichen Raten zurückgeführt wird."

#### §§ 6 und 7 Konzessionserteilung

Die Bedingungen und Regeln über eine Konzessionserteilung lassen weiten Spielraum. Auch wenn Zahlungsdienstleister nicht notwendigerweise Banken sein müssen und sich daher das Risiko für KundInnen vor Vermögensschäden verkleinert, ist doch die gewerbliche Erbringung von Zahlungsdienstleistungen eine „gefahren geneigte“ Tätigkeit insofern, als KundInnen leicht Vermögensschäden davontragen können. Aus diesem Grunde sollte die Konzessionserteilung an konkrete Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft werden. Dies gilt sowohl für den Konzessionsantrag, dessen Umfang und Erfordernisse konkret gesetzlich geregelt werden sollten, da beispielsweise „geeignete und verhältnismäßige Systeme, um die Tätigkeit ordnungsgemäß durchzuführen“, genauso unspezifisch ist, wie die Gewährleistung „einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstitutes“.

Zu diskutieren wäre auch, ob als Grund für eine Konzessionsrücknahme durch die FMA neben der Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems bei Fortsetzung der Zahlung durch das Zahlungsinstitut auch die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Schadens für eine Vielzahl von VerbraucherInnen bei Fortsetzung der Zahlungsdienste durch das Zahlungsinstitut statuiert werden soll.

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Anforderungen und Ordnungsvorschriften für den aufrechten Betrieb

##### § 15 Eigenkapital und Eigenmittel

Es sollte geprüft werden, ob die im § 15 statuierten **Eigenmittelerfordernisse**, insbesondere die der Z 1 und 2 im Abs 1 des § 15 nicht zu gering angesetzt sind.

##### § 17 Sicherung der KundInnengelder

Der Variante B der Sicherung der KundInnengelder im Entwurf ist zu entnehmen, dass die Garantie nicht von einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut gegeben werden darf, die oder das „zur selben Gruppe“ gehört. Dieser Begriff erscheint unbestimmt. Besser wäre eine Umschreibung in die Richtung, „die oder das eine andere Rechtsperson, wie das Zahlungsinstitut selbst ist und wirtschaftlich nicht von Zahlungsinstitut selbst abhängig ist“.

### III. Hauptstück

#### Zahlungsdienste

##### 1. Abschnitt

#### Informationspflichten, Entgelte und Vertragsarten

Artikel 33 der Zahlungsdienste-Richtlinie (**Beweislast bei den Anforderungen über die Bereitstellung von Informationen**) räumt den Mitgliedstaaten die Option ein, dass der Zahlungsdienstleister den Nachweis zu erbringen hat, dass der den Anforderungen des III. Titels der Richtlinie über die Bereitstellung von Informationen nachgekommen ist. Das ZaDiG hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Aufgrund der komplexen Informationspflichten, die sich bei Mängeln nachteilig auf Haftungsregeln, Vertragsinhalte und Vertragsänderungen auswirken können, erscheint es zum Schutz der Verbraucher angemessen, dass die Beweislast für das Erbringen bzw. Zugänglichmachung der Information den Zahlungsdienstleister treffen soll.

##### § 26 Entgelte

Artikel 52 Abs 3 der Zahlungsdienste-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Option ein, das Recht des Zahlungsempfängers auf die Einhebung besonderer Entgelte für die Nutzung bestimmter Zahlungsinstrumente zu untersagen oder zu begrenzen. Der vorliegende Entwurf macht keinen Gebrauch von dieser Option. Die Möglichkeit diese Entgelte zu verlangen, soll der Transparenz und dem Wettbewerb dienen und effiziente Zahlungs-

systeme fördern. Es sind aber auch negative Auswirkungen denkbar, etwa dass Handelsunternehmen die Verwendung der eigenen Zahlungskarten durch Ermäßigungen fördern und gleichzeitig andere Karten durch hohe Gebühren diskriminieren.

### **§ 28 Änderungen des Rahmenvertrages**

**Abs 2 - Änderung des Zinssatzes.** Die Regelung ist unklar. Laut den Erläuterungen zu § 1 Abs 2 Z 3 ZaDiG fallen „Kartenzahlungen mittels Zahlungskarte mit Zahlungsaufschub und mittels Kreditkarte, sowie Überweisungen unter Ausnützung eines Überziehungsrahmens...“ unter die Bestimmung der Z 3. Laut den Erläuterungen zu § 3 Z 13 zum Zahlungskonto sind Girokonten von der Definition des Zahlungskontos erfasst. Da gemäß § 1 Abs 2 Z 3 das ZaDiG für Zahlungsvorgänge gilt, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen gedeckt sind, stellt sich die Frage, ob § 29 Abs 2 ZaDiG nicht § 34 Abs 3 BWG widerspricht. Nach BWG ist jede Zinsänderung dem Verbraucher vor Inkrafttreten bekannt zu geben. Es können nach ZaDiG aber Vereinbarungen betreffend der Häufigkeit der Informationen über Zinsänderungen getroffen werden.

### **§ 29 Ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages**

Artikel 45 der Zahlungsdienste-Richtlinie (Kündigung) räumt den Mitgliedstaaten die Option ein, vorteilhaftere Kündigungsvorschriften als die Richtlinie vorsieht zu erlassen. Auch von dieser Möglichkeit hat das ZaDiG keinen Gebrauch gemacht. So ist es nach § 29 Abs 2 ZaDiG zulässig, dass Zahlungsdienstleister bei einer Kündigung des Rahmenvertrages während der ersten 12 Monate ein (vereinbartes) Entgelt verlangen können. Es ist - insbesondere wenn die Förderung der Kundenmobilität gewünscht wird - nicht nachvollziehbar, dass ein an den Kosten orientiertes Entgelt bei einer Vertragskündigung innerhalb des 1. Jahres verlangt werden darf und danach solche Entgelte unzulässig sind. Ein Vertragswechsel sollte auch aus Wettbewerbsgründen für den Verbraucher kostenlos sein. Falls dennoch Entgelte eingeführt werden, dann sollte ein Höchstbetrag festgelegt werden.

Es ist zu begrüßen, dass in Abs 4 vorgesehen ist, dass Zahlungsdienstentgelte nur anteilmäßig bis zur Kündigung zu entrichten sind, sowie dass im Voraus gezahlte Entgelte zu erstatten sind. Dies wird bis dato nämlich in den Geschäftsbedingungen von Kreditkartenunternehmen größtenteils ausgeschlossen.

### **§ 30 Einzelne Zahlungsvorgänge innerhalb eines Rahmenvertrages**

Die Artikel 47 bzw 48 der Zahlungsdienste-Richtlinie (Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen) ermöglichen den Mitgliedstaaten, den Zahlungsdienstleister zu verpflichten, dem Zahler bzw dem Zahlungsempfänger einmal monatlich kostenlos in Papierform die Informationen nach § 30 mitzuteilen. Von dieser Möglichkeit hat der vorliegende Gesetzesentwurf leider keinen Gebrauch gemacht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso in den Erläuterungen zu § 26 (Entgelte) dennoch von einer zwingenden kostenlosen Information über die Zahlungsvorgänge im Rahmen eines Rahmenvertrages in Papierform ausgegangen wird. § 30 Abs 4 enthält nämlich nur die „Kann-Bestimmung“, die sich auch in Art 47 bzw 48 der Richtlinie findet.

## 2. Abschnitt

### Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

#### § 33 Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

Abs 3: Laut Art 59 der Richtlinie trifft den Zahlungsdienstleister des Zahlungsnutzers eine Beweispflicht im Fall der Bestreitung der Autorisierung durch den Zahlungsdienstnutzer. In der umgesetzten österreichischen Bestimmung fehlt der ausdrückliche Hinweis, welchen Zahlungsdienstleister diese Nachweispflicht trifft.

#### § 34 Sorgfaltspflichten des Zahlungsdienstleisters

Zu kritisieren ist, dass anscheinend allein der vom Nutzer angegebene **Kundenidentifikator** ausschlaggebend für die Durchführung eines Zahlungsvorganges sein soll. Dies wird bei den Sorgfaltspflichten klar zum Ausdruck gebracht. SEPA sieht deutliche längere Nummern (IBAN) vor als bis dato, was die Fehleranfälligkeit steigern wird, insbesondere bei älteren oder gehandicapten Personen. Der Kundenidentifikator alleine ist nicht geeignet, eine verlässliche Zuordnung zum richtigen Zahlungsempfänger zu gewährleisten. Es sollte im Rahmen der Sorgfaltspflichten vom Zahlungsdienstleister jedenfalls auch der auf dem Zahlungsauftrag angegebene Empfängername überprüft werden müssen, damit es nicht zu einer Senkung des Verbraucherschutzniveaus kommen kann.

#### § 35 Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Zahlungsdienstnutzers

Der Inhalt der in § 35 festgelegten Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Nutzers ist überzogen. Insbesondere sollte bei der Formulierung „zumutbare“ Vorkehrungen ebenfalls gesetzlich festgelegt werden, dass diese keinesfalls die im Rahmen der Geschäftsüblichkeit anzutreffenden Umstände überschreiten dürfen.

#### § 36 Sperrung eines Zahlungsinstrumentes

Laut Erläuterungen geht es hier um die Bedingungen, unter denen die **Sperrung eines Kontos** möglich ist. Laut Begriffsbestimmungen in § 3 gibt es für Zahlungsinstrumente und für Zahlungskonten eine Definition. Nach dem Wortlaut der Bestimmung geht es nur um (einzelne) Zahlungsinstrumente (zB Zahlungskarte oder Online Banking). Unklar ist daher, wie § 36 zu verstehen ist.

#### § 37 Eingangspunkt von Zahlungsaufträgen

Nach Abs 3 dieser Bestimmung kann der Zahlungsdienstleister eine sogenannte „Cut-Off“-Frist festlegen, was bedeutet, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe dem Ende eines Geschäftstages eingehen, so behandelt werden, als seien sie am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Nach den Erläuterungen sollte das nicht später als 14 Uhr sein und es wird eine diesbezügliche Vereinbarung im Rahmenvertrag empfohlen. Dies sollte aus Transparenzgründen jedenfalls verpflichtend in Verbraucherrahmenverträgen vereinbart werden müssen, da zu befürchten ist, dass in der Praxis von den Zahlungsdienstleistern verschiedene Zeitpunkte festgelegt werden. Es sollte daher in § 27 Abs 1 Z 2 lit d eine diesbezügliche Ergänzung mit einem Verweis auf § 37 Abs 3 gemacht werden. Es sollte in Fällen, wo die „Cut-Off“-Frist angewendet

wird, auch sichergestellt werden, dass die Wertstellung der Belastung am Konto des Zahlers ebenfalls erst am nächsten Tag erfolgt.

#### § 41 Ausführungsfrist und Verfügbarkeit

Artikel 72 der Zahlungsdienste-Richtlinie (Zahlungsvorgänge im Inland) ermöglicht es den Mitgliedstaaten, kürzere Ausführungsfristen festzulegen. Der österreichische Gesetzgeber sollte jedenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und für Inlandsüberweisungen eine Frist von 1 Tag festlegen, insbesondere, da bis 2012 eine 3-tägige Ausführungsfrist vereinbart werden kann.

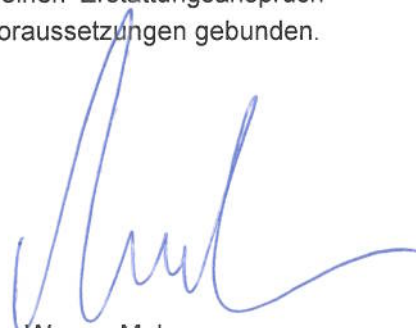
#### Einzugsermächtigung

§ 43 (Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge), § 44 (Erstattung eines autorisierten durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges) **in Zusammenhang mit § 27 Abs 1 Z 2 lit c** (Form und Verfahren für die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorganges) und § 33 Abs 3 (Zustimmung und Widerruf der Zustimmung, Autorisierung eines Zahlungsvorganges).

Es gibt nach den oben genannten Bestimmungen keine zwingenden **Formvorschriften betreffend der Zustimmung/Autorisierung**, sondern die Form kann vereinbart werden. Nach § 33 hat der Zahlungsdienstleister (des Nutzers) den Nachweis betreffend der Autorisierung zu erbringen. Aufgrund der dort vorgesehenen Nachweise stellt sich die Frage, wie im Fall einer - anscheinend nun möglichen - vereinbarten telefonischen Zustimmung dieser Nachweis vom Zahlungsdienstleister zu führen ist bzw ob nicht durch die fehlende Formvorschrift Missbrauch unnotwendigerweise ermöglicht wird. Zu befürchten ist insgesamt eine deutliche Schlechterstellung der Zahlungsdienstnutzer gegenüber der aktuellen Rechtslage, wo eine Einzugsermächtigung schriftlich erteilt werden muss. Die Praxis zeigt nämlich, dass es unseriöse Unternehmen gibt, die den Verbrauchern die Kontodaten entlocken bzw diese überrumpeln und dann Abbuchungen vornehmen. Bis dato konnte der Verbraucher in solchen Fällen binnen 42 Tagen ohne Angabe von Gründen eine kostenlose Rückbuchung veranlassen. Die nun in § 44 vorgesehene Regelung, die ja von einer autorisierten Zahlung ausgeht, sieht zwar einen Erstattungsanspruch innerhalb von 8 Wochen vor, dieser ist jedoch an sehr enge Voraussetzungen gebunden.



Herbert Tumpel  
Präsident

Werner Muhm  
Direktor